STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Bezeichnung/Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverein Rheintal-Studenland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Zurzach.

Art. 2 Zweck

Der Gewerbeverein wahrt die Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er fördert und unterstützt den Flecken Bad Zurzach und die Region Rheintal-Studenland in der Zielsetzung als attraktives Gewerbe-, Einkaufs- und Tourismusgebiet.

Insbesondere setzt sich der Gewerbeverein für ein enges Miteinander von Flecken- und Kurbetrieben und für ein prosperierendes Rheintal und Studenland ein. Dabei sind ihm die Erhaltung der historischen Dorfkerne, attraktive Einkaufsmöglichkeiten, die Weiterentwicklung des Rheintals und des Studenlandes als eine tragende Säule für vielfältige Arbeitsplätze wichtig. Weiter ist ihm die Schaffung von guten Voraussetzungen für das Gewerbe der Region Rheintal-Studenland ein besonderes Anliegen.

Unter dem Begriff Gewerbe versteht der Gewerbeverein Rheintal-Studenland sämtliche Unternehmungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Dazu gehören namentlich alle Handwerks-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Detailhandels-, Gastwirtschafts- Betriebe, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art. 4 Mitglieder

Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern werden im Mitgliederbeitragsreglement festgehalten.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand befindet auf Gesuch hin über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitglieds und die Zuordnung in die entsprechende Kategorie.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung der Firma
- durch Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Art. 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung schriftlich Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Finanzielle Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Bereits bezahlte Beträge verfallen.

III. FINANZEN

Art. 9 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen von Privaten
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Beiträgen von Stiftungen und Vereinen
- Erträgen aus Aktivitäten
- Gönnerbeiträgen

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind aufgrund eines von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitragsreglementes zu entrichten, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Revisionsstelle

Art. 14 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Zudem sind 20% der Mitglieder befugt, jederzeit die Einberufung einer a.o. Generalversammlung zu verlangen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen. Über Traktanden, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine endgültigen Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Alle Aktiv-Mitglieder haben eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Aufgaben/Beschlussfassung

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, unter gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes von mindestens 5 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglementes
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 16 Vorsitz Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Versammlung wählt einen oder mehrere Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen. Dessen Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er regelt ausserdem die Vertretungsbefugnis. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 19 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete oder Vereinstätigkeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Kommissionen bestellen.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahre die mit der Prüfung der Rechnung beauftragte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Verwendung des Ergebnisses.

V. AUFLÖSUNG

Art. 21 Verein und Vereinskapital

Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung ist das Vereinskapital dem Gemeinderat von Bad Zurzach zuhanden einer späteren Neugründung eines Vereins mit ähnlicher Zweckbestimmung oder für bestehende Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 28. Mai 2009 genehmigt worden, und wurden an der GV vom 20.03.14 überarbeitet.

Bad Zurzach, 20. März 2014

Der Präsident: Th. Hauser Der Aktuar : Ralph Möller

Gewerbeverein Rheintal-Studenland | Postfach 25 | 5330 Bad Zurzach